

Sitzung vom 6. Februar 2002

**201. Anfrage (Kantonale finanzielle Unterstützung
von Integrationsprojekten durch die kantonale Arbeitsgemeinschaft
für Ausländerfragen [KAAZ])**

Kantonsrat Hansjörg Fehr, Kloten, hat am 19. November 2001 folgende Anfrage eingereicht:

In einer Medienmitteilung der Direktion der Justiz und des Innern von Mitte Oktober 2001 wurde über die Vergabe von finanziellen Beiträgen von rund Fr. 426000 für insgesamt 45 Projekte für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons Zürich orientiert.

Ich frage in diesem Zusammenhang den Regierungsrat an:

1. Auf welchen kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert die finanzielle Unterstützung solcher Integrationsprojekte?
2. Nach welchen Kriterien werden Integrationsprojekte überprüft und als unterstützungswürdig ausgewählt?
3. Welche Qualifikation und Anforderungen müssen die ausgewählten Institutionen erfüllen?
4. Nach welchem Leistungsvertrag nimmt die kantonale Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen die Prüfung der Gesuche vor, und wo liegen Kompetenzen und Verantwortung dieser Arbeitsgemeinschaft?
5. Wer entscheidet abschliessend, welche Projekte in welchem finanziellen Umfang unterstützt werden?
6. Mit welchen Instrumenten wird der Erfolg und die Zielerreichung solcher Projekte überprüft, und wer trägt dafür die Verantwortung?
7. Warum wurden diese 45 Projekte nicht oder nur teilweise durch den Bund unterstützt?
8. Welche Zürcher Projekte wurden 2001 in welchem finanziellen Umfang vom Bund unterstützt?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hansjörg Fehr, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Bundesrecht kann auf kantonaler Ebene auch ohne kantonale Einführungsnormen angewendet werden. Art. 25a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20), der Beiträge des Bundes für die Integrationsförderung vorsieht, geht von einer gleichzeitigen finanziellen Unterstützung durch die Kantone aus, und Art. 3 der zugehörigen Verordnung (SR 142.201) bezeichnet diese Unterstützung als eine Querschnittsaufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden und weiteren lokalen Behörden. Der Bund sah für diese Unterstützung in seinem Voranschlag für das vergangene Jahr Kredite von insgesamt 10 Mio. Franken vor, und nachdem für eine grössere Anzahl entsprechender Projekte im Kanton Zürich Bundesbeiträge beantragt wurden, beantragte der Regierungsrat mit der I. Serie der Nachtragskredite 2001 Kredite von insgesamt Fr. 500000 für die kantonale Unterstützung von Integrationsprojekten. Diese Kredite bewilligte der Kantonsrat am 25. Juni 2001.

Während andere Kantone oder Städte wie Zürich oder Winterthur über eigene Stellen verfügen, die sich mit der Förderung der Integration von Ausländern befassen, wird diese Aufgabe für den Kanton Zürich von der Kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen Zürich (KAAZ), einem privatrechtlichen Verein, wahrgenommen, deren Geschäftsstelle dafür vom Staat finanziert wird. Die Zusammenarbeit mit der KAAZ wurde anfangs 2001 durch eine Leistungsvereinbarung mit der Direktion der Justiz und des Innern neu geregelt, die unter anderem die KAAZ auch beauftragt, Integrationsprojekte zu begutachten, zu begleiten und dem Bund und dem Kanton zur Mitfinanzierung zu empfehlen. Die KAAZ hat

dafür einen Fachausschuss eingesetzt, dem neben ihrem Geschäftsführer und weiteren Fachleuten auf dem Gebiet der Integrationsförderung auch ein Vertreter der Direktion der Justiz und des Innern angehört. Dieser nahm die Prüfung der Integrationsprojekte vor, für die um kantonale Beiträge ersucht wurde, und stellte dem Vorstand der KAAZ entsprechend Antrag. Gestützt auf dessen Beschluss erfolgte die Ausrichtung der Beiträge mit Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern.

Da die Entscheide über die Unterstützung durch den Bund grösstenteils erst im Spätsommer 2001 erfolgten und die Ausrichtung der kantonalen Beiträge nicht übermässig verzögert werden sollte, übernahm der Fachausschuss der KAAZ für seine Prüfung die in den Unterlagen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ausführlich dargelegten Anforderungen an unterstützungswürdige Integrationsprojekte. Diese wurden durch zusätzliche Kriterien aus kantonaler Sicht ergänzt. Gestützt auf den sich ergebenden Bewertungsraster wurden die Projekte insbesondere nach der zu erwartenden Nachhaltigkeit, einer stabilen Trägerschaft mit den erforderlichen Kenntnissen, einer ausreichenden Finanzierung zusammen mit allfälligen Bundesbeiträgen oder solchen Dritter und angemessenen Eigenleistungen, dem besonderen, allenfalls auch nur lokalen Bezug zu einer zürcherischen Gemeinde oder Region sowie gesamthaft nach der guten Durchmischung der verschiedenen Zielgruppen und Projektträger und einer nach Möglichkeit ausgewogene Verteilung auf das Kantonsgebiet beurteilt.

Dort, wo Projekte unterstützt wurden, denen keine Bundesbeiträge zugesprochen wurden, geschah dies, weil der Ausschuss zum Schluss kam, aus kantonaler oder regionaler zürcherischer Sicht habe das Projekt eine grössere Bedeutung als aus derjenigen der Eidgenössischen Ausländerkommission. Kleinere Beiträge an Projekte, die der Bund nur gekürzt finanzierte, wurden insbesondere dort gewährt, wo die Eidgenössische Ausländerkommission zwar eigentliche Projektbeiträge gewährte, die für die Durchführung erforderliche Infrastruktur aber von der finanziellen Unterstützung ausnahm.

Der Bund hat insgesamt 47 Vorhaben aus dem Kanton Zürich anerkannt und mit Beiträgen von insgesamt Fr. 1004000 unterstützt. Zusätzlich wurden den Integrationsstellen der Städte Zürich und Winterthur, der von Gemeinden des Zürcher Oberlandes mit dem Aufbau von Integrationsstrukturen beauftragten Stelle und der KAAZ gestützt auf ihre Leistungsverträge Beiträge von insgesamt Fr. 360000 gewährt. Die Projektbeiträge gingen im Rahmen der Schwerpunkte der Eidgenössischen Ausländerkommissionen an staatliche Stellen und private Organisation für die Förderung der sprachlichen Kommunikation und insbesondere Sprachkurse für Eltern schulpflichtiger Kinder, nur an private Organisationen für die Weiterbildung von Schlüsselpersonen, ebenfalls an private Organisationen und an die evangelisch-reformierte Landeskirche für die Förderung der Partizipation der ausländischen Wohnbevölkerung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi